

Erlangen, den 24. Mai 2011

Aktenzeichen 05-09

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

Vereins A

- Einspruchsführer -

gegen

die Erhebung einer Ordnungsgebühr wegen Nichtantreten im Bezirkspokal der Damen.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 24.05.2011

durch

Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen), als Vorsitzenden,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird nicht stattgegeben.**
- 2. (...)**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

Sachverhalt

Die zum Bezirkspokal gemeldete Damenmannschaft des Vereins A hat ihr mit Schlussfrist vom 04.10.2009 angesetztes Spiel gegen Verein B nicht wahrgenommen.

Daraufhin verhängte der Fachwart Pokal Erwachsene des Bezirkes Mittelfranken eine Ordnungsgebühr nach § 36 RVStO wegen Nichtantretens in Höhe von 60 Euro.

Zur Begründung führte die Vertreterin der Einspruchsführerin aus, dass sie sich zwischen dem 23.09.2009 und 14.10.2010 auf Reha befand und sie den Fachwart ohne Erfolg versucht habe zu erreichen vor ihrem Reha-Aufenthalt und keine Mitteilung zum Ablauf des Pokalspiel bekommen habe.

Am 09.03.2010 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren.

Der FW Pokal Erwachsene führte mit Schreiben vom 09.03.2010 aus, dass seit der Spielzeit 2007/2008 die Vereine nicht mehr benachrichtigt werden und die Auslosung auf der Bezirkshomepage nachzulesen war.

Am 09.03.2010 gab der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert. Da der Streitfall eine Ordnungsgebühr i.H.v. 60,- Euro betrifft, hat das Sportgericht auf die Hinzuziehung von Beisitzern von Amts wegen verzichtet (§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 RVStO).

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Die Ordnungsgebühr ist nicht aufzuheben.

Die Begründung der Einspruchsführerin trägt nicht, die Ordnungsgebühr entfallen zu lassen. Es ist keine Verpflichtung der Verbandsorgane bzw. Spielleiter zur Information der Vereine über den Pokalspielbetrieb ersichtlich. Zum normalen Verbandsspielbetrieb werden auch keine gesonderten Benachrichtigungen verschickt. Der Verein ist hier in der Pflicht, sich zu informieren.

Mit der Erklärung, dass sie sich um eine Information bzgl. des Pokalspielbetriebs beim Pokalspielleiter telefonisch bemühte, zeigt sie gerade, dass sie sich dieser Aufgabe bewusst war. Es hätten hier noch andere Wege bestritten werden müssen (Email, Handy, Information beim Bezirksvorstand), da der erste Versuch nicht zum Ziel führte.

Wenn die Vertreterin der Einspruchsführerin für einen längeren Zeitraum abwesend ist, hat sie für entsprechende Vertretung zu sorgen.

Aus diesen Gründen kommt auch keine Reduktion der Strafe in einen Verweis in Betracht.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Thomas Schem
Vorsitzender